

Stellungnahme der SGKJPP zur Situation und Versorgung Minderjähriger, bei denen Radikalisierung vermutet wird oder bereits erfolgt ist

Aktuelle Lage:

Am 24. September 2014 wurde die „Resolution 2178“ vom UN-Sicherheitsrat einstimmig angenommen. Sie ist für jeden der über 190 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bindend. Jedes Land ist demnach dazu verpflichtet, „terroristische Auslandskämpfer“ an der Ausreise zu hindern, Informationen auszutauschen und die Mitgliedschaft bei terroristischen Gruppen im Ausland unter Strafe zu stellen. Damit enthält zum ersten Mal eine Sicherheitsratsresolution auch die Verpflichtung zur Prävention. Bekämpfung und Prävention sind die beiden Zielrichtungen dieser Resolution. Das Dokument ist damit ein praktischer Baustein im Kampf gegen den dschihadistischen Terrorismus. So bedarf es einerseits einer modernen, starken, kompetenten und gut ausgestatteten Sicherheitsbehörde, aber auch eines systematischen, mit ausreichenden Mitteln geförderten Konzeptes zur Terrorismusprävention, Intervention und Deradikalisierung. Für die Umsetzung einer transparenten, gut finanzierten Strategie sind Gesellschaft und Politik gefordert.

Präventionsstrategien müssen sich im Sinne eines ersten Bausteins an für Extremisten „ansprechbare“ Gefährdete richten (vor Eintritt einer Radikalisierung). Dazu gehören ganz generell junge Menschen, die in ihrer Identitätsentwicklung auf der Suche sind. Als besondere Risikogruppe sind junge Leute aus prekären Verhältnissen und sozial schwachen Bevölkerungsgruppen, bzw. Gegenden zu benennen, wie z.B. junge, nicht in die Gesellschaft integrierte Migranten, Straffällige und Inhaftierte und andere am Rande der Gesellschaft stehende Personen.

Eltern und Lehrer sind zentrale Partner für die Prävention. Das Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich, namentlich die Fachstelle für Gewaltprävention, berät in dieser Hinsicht Betroffene, Verunsicherte und interessierte Instanzen und hat ein standardisiertes Verfahren für das „Vorgehen an Schulen der Stadt Zürich bei Verdacht auf Radikalisierung“ entwickelt. Ein zweiter Baustein sind die sogenannten Interventionen (nach Eintritt einer Radikalisierung). Dabei geht es um Personen, die sich bereits in einem Radikalisierungsprozess befinden und kurz davor stehen, Extremisten oder sogar Terroristen zu werden. Dazu bedarf es der Entwicklung intensiver, auf die Einzelperson zugeschnittener, Interventionsabläufe und -programme. Auch diese Programme müssen interdisziplinär abgestützt sein. Ärzte, Psychologen, Theologen, Sozialarbeiter und Pädagogen sollten konzeptuell und individuell im Rahmen der konkreten Fallarbeit mitarbeiten. Den dritten Baustein bilden Deradikalisierungs- und Exitprogramme (Tertiärprävention). Auch hier geht es um individuell zugeschnittene Massnahmen, die sich an Personen richten, die bereits bei extremistischen Gruppen Mitglied sind/waren und aussteigen wollen.

Am 1. Januar 2015 wurde in der Schweiz das Bundesgesetz über das Verbot, sich den Gruppierungen „Al Qaida“ und „Islamischer Staat“ sowie verwandten Organisationen anzuschliessen (SR 122), in Kraft gesetzt. Darin werden die genannten Gruppierungen und Organisationen verboten und auch jegliche Handlung, die auf deren materielle oder personelle Unterstützung abzielt, untersagt (Art. 260ter STGB).

Ausgehend von diesen rechtlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung bereits bestehender Konzepte und Projekte definiert die SGKJPP mit dieser Stellungnahme die Anforderungen und Rahmenbedingungen, die für die Umsetzung von Massnahmen zur Bekämpfung der Radikalisierung notwendig sind.

Forderungen an die psychiatrisch-psychologische sowie forensische Versorgung:

- Im Zentrum steht der Schutzgedanke: Schutz der Bevölkerung vor externalisierender Gewalt sowie Schutz der Radikalierten vor Selbstgefährdung, Desintegration und Diskriminierung.
- Desintegration sowie Diskriminierung schüren Radikalisierung, deshalb ist der (Re-) Integration besondere Beachtung zu schenken.
- Es soll über das Thema der Radikalisierung und des Extremismus (nicht nur Islamismus, sondern generell Extremismus betreffend Religion, Politik oder Weltanschauung) aufgeklärt und der Umgang damit transparent gemacht werden. (Aber kein Schüren von Ängsten!)
- Aufbau eines nationalen Konzeptes für den Umgang mit Radikalisierung.
 - Entwicklung von standardisierten Verfahren für das Vorgehen bei Verdacht auf Radikalisierung, bei Extremismus und bei Ausstiegswilligen.
 - Einbezug von und Koordination mit anderen Diensten (Polizei, Jugendanwaltschaft, Sozialdienste, Schulen, Jugendarbeit).
 - Klärung des Zusammenwirkens von Repression und Prävention (national/kantonal).
 - Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen.
- Zentrale kantonale Anlaufstellen: Diese sind am besten durch die Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit der Jugendanwaltschaft gewährleistet.
- Aufbau von spezifischen Beratungsstellen für Betroffene/Angehörige, Zeugen und Berufsgruppen.
 - Zurverfügungstellung von Informationen, Kenntnissen, Triage.
 - Aufbau eines Netzwerkes (Polizei, Kinder- und Jugendforensik, Schulen, Gewaltpräventionsstellen, Gesundheitsdienste, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugend- und Familienarbeit).
 - Screening-Verfahren, wann die Kinder- und Jugendforensik miteinbezogen wird.
- Die Risikoprognose, bzw. das Risikomanagement ist im Zusammenwirken von Kantonspolizei, Jugendanwaltschaft oder KESB und Kinder- und Jugendforensik zu tragen. Im Kanton Zürich und anderen Kantonen kann hier auf das Know-How der bereits im Rahmen der (radikalisierungsunabhängigen) Konzepte im Umgang mit diffusen Drohungen zurückgegriffen werden.
- Integrationsmassnahmen durch Sozialdienste, Schulen, Gesundheitsdienste, Kinder- und Jugendpsychiatrie/Kinder- und Jugendforensik.
- Aufbau von spezifischen Behandlungsprogrammen für den Umgang mit Gefährdeten, bereits Radikalierten und Ausstiegswilligen (z.B. RADIP (Radikalisierungs-Interventionsprogramm) des Zentrums für Kinder- und Jugendforensik Zürich).
- Umgang mit Radikalisierung ist eine interdisziplinäre Aufgabe. Es gilt sich zu vernetzen.

Autoren:

Prof. Dr. med. Alain Di Gallo, Co-Präsident SGKJPP

Dr. med. Cornelia Bessler, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Zentrum für Kinder- und Jugendforensik

Dr. med. Héléne Beutler, Co-Präsidentin SGKJPP

Dr. med. Susanne Schlüter-Müller, Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel, Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik

Leonardo Vertone, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Zentrum für Kinder- und Jugendforensik

Bern, Mai 2016